



Französische Rechtsschule

Stand: 04.07.2024

A) Idee und Konzept

Das Projekt einer „Französischen Rechtsschule“ zielt auf eine studienbegleitende Ausbildung, die eine systematisch angelegte anspruchsvolle Einführung in das französische Recht zum Gegenstand hat und ab dem Wintersemester 2009/10 eine zusätzliche Qualifikationsmöglichkeit im Rahmen des bestehenden rechtswissenschaftlichen Studiums schaffen möchte. Zuzulassen für die Ausbildung sind daher nur Studierende der Rechtswissenschaft im Studiengang „Erste Juristische Prüfung“. Das Programm besteht aus einer Einführungsphase, in der die notwendigen Sprachkenntnisse erworben werden, sowie dem Grundlagen- und Vertiefungsstudium. Als Regelstudienzeit sind zwei Semester für die Einführungsphase und vier Semester – unterteilt in je zwei Semester mit 2 SWS und je zwei Semester mit 4 SWS – für das Grundlagenstudium und den Besuch von verblockten Vertiefungsveranstaltungen vorgesehen. Die Grundlagenausbildung kann parallel zur Einführungsphase begonnen werden. Alle Veranstaltungen finden auf Französisch statt und werden jeweils mit einer begleitenden Prüfung abgeschlossen. Über die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung wird ein Abschlusszertifikat ausgestellt.

Die „Französische Rechtsschule“ kann parallel zum Studiengang „Erste Juristische Prüfung“ absolviert werden und ist in diesen teilweise integriert. Die Einführungsphase umfasst die Veranstaltungen Französische Rechtsterminologie I und II im Umfang von je 2 SWS. Das Grundlagenstudium hat zivilrechtliche Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS, öffentlich-rechtliche Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS und strafrechtliche Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS zum Gegenstand. Zur Vertiefung werden schließlich in der Regel verblockte Veranstaltungen angeboten, deren Inhalt ad-hoc zu Beginn des jeweiligen Semesters mitgeteilt wird. Im Vertiefungsstudium müssen mindestens zwei verschiedene Veranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 4 SWS belegt werden.

Bei der „Französischen Rechtsschule“ handelt es sich um eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung, die sich vom Stoff der Pflichtfach- und Schwerpunktbereichsausbildung (vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 4 Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) des Landes Baden-Württemberg) unterscheidet.

Das europäische Kreditpunkt-System (ECTS) findet Anwendung, so dass im Rahmen eines (fakultativen) Auslandsstudiums oder sonst an ausländischen Fakultäten erbrachte Leistungen angerechnet werden können.

B) Reglement

§ 1 Ziel

Die Ausbildung versteht sich als Zusatzausbildung für Studierende der Rechtswissenschaften. Sie soll zum einen grundlegende Kenntnisse des französischen Rechts vermitteln, die in regulären Vorlesungen erworben werden, sowie darüber hinaus verblockte Zusatzveranstaltungen zur Festigung und Vertiefung des Stoffs umfassen. Erstrebt wird eine fundierte und repräsentative Einführung in das französische Recht aus rechtsvergleichender Sicht, d.h. eine Erarbeitung des Stoffs durch die Herausarbeitung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten mit dem deutschen Recht.

§ 2 Zulassung

(1) Zur „Französischen Rechtsschule“ kann zugelassen werden, wer in dem Studiengang Rechtswissenschaft „Erste Juristische Prüfung“ eingeschrieben ist und ausreichende Kenntnisse der französischen Sprache besitzt.

(2) Der Zulassungsantrag ist schriftlich oder in Textform innerhalb der bekanntgegebenen Frist beim Studiendekanat einzureichen. In dem Antrag sind die ausreichenden Sprachkenntnisse glaubhaft zu machen.

(3) Sofern die Umstände dies erforderlich machen, kann die Anzahl der verfügbaren Studienplätze begrenzt und ein leistungsgerechtes Auswahlverfahren eingeführt werden. Vor der Zulassung erbrachte Prüfungsleistungen in Veranstaltungen zur Rechtsterminologie, zur Einführung in die französische Rechtsordnung und in Seminaren werden anerkannt.

(4) Durch schriftliche Erklärung können zugelassene Studierende ihre Teilnahme an der „Französischen Rechtsschule“ jederzeit widerrufen. Damit erlischt die Zulassung.

§ 3 Curriculum

(1) Die Französische Rechtsschule besteht aus der Einführungsphase sowie dem Grundlagen- und dem Vertiefungsstudium. Alle Veranstaltungen finden auf französischer Sprache statt.

(2) Die Einführungsphase besteht aus den Vorlesungen der Französischen Rechtsterminologie I und II. Die Rechtsterminologie wird in jedem Jahr angeboten und kann ab dem 1. Fachsemester belegt werden. Die Einführungsphase hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt 4 SWS.

(3) Das Grundlagenstudium kann bereits im 1. Fachsemester begonnen werden. Das Studium umfasst die Vorlesungen

- a) Einführung in das französische Privatrecht I und II im Teilgebiet Zivilrecht,
- b) Einführung in das französische Verfassungsrecht sowie Einführung in das französische Verwaltungsrecht I und II im Teilgebiet Öffentliches Recht,
- c) Einführung in das französische Strafrecht im Teilgebiet Strafrecht

und hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt 12 SWS.

(4) Das Vertiefungsstudium umfasst in der Regel blockweise angebotene Veranstaltungen, die ad-hoc festgelegt werden. Es sind mindestens zwei verschiedene Veranstaltungen zu besuchen, die insgesamt einen zeitlichen Umfang von 4 SWS haben.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Moot-Court oder einem Seminar in französischer Sprache ersetzt eine oder beide Vertiefungsveranstaltungen, sofern sich die betreffende Leistung vom Stoff der Pflichtfach- und Schwerpunktbereichsausbildung unterscheidet.

(6) Das Studienangebot wiederholt sich innerhalb eines Zyklus von zwei Jahren. In einem Studienjahr wird die Einführung in das französische Verfassungs- und Strafrecht angeboten. Im anderen Studienjahr wird die Einführung in das französische Verwaltungsrecht I und II sowie die Einführung in das Privatrecht I und II angeboten. Ein Beginn ist folglich in jedem Studienjahr möglich, d.h. die Veranstaltungen sind nicht aufeinander aufgebaut, sondern selbständig angelegt. Demgegenüber ist ein Beginn der Ausbildung nur im Wintersemester möglich, so dass innerhalb eines Jahreszyklus Wintersemester und Sommersemester aufeinander aufbauen.

§ 4 Bewertung des Studienaufwandes

(1) Das European Credit Transfer System (ECTS) findet Anwendung. Ein ECTS-Punkt entspricht der Arbeitsbelastung von etwa 30 Arbeitsstunden. Während des Studiums sind 32 ECTS-Punkte zu erzielen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen juristischen Fakultät im In- oder Ausland erbracht worden sind, werden auf Antrag des/der Studierenden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu der zu ersetzenden Prüfungsleistung besteht.

(3) Die Anerkennung von Leistungen aus dem Ausland nach Absatz 2 ist dadurch begrenzt, dass mindestens 16 ECTS-Punkte an der Universität Freiburg erbracht werden müssen. Werden mehr als 6 ECTS-Punkte aus dem Ausland anerkannt, entfällt in der Regel die Anrechnung als Bonus-semester gem. § 22 Abs. 2 Nr. 4 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) des Landes Baden-Württemberg.

§ 5 Prüfungen und Noten

(1) Im Rahmen der Französischen Rechtsschule sind Modulabschlussprüfungen abzulegen. Gegenstand ist der in dem Fach jeweils behandelte Stoff.

- a) Innerhalb der Einführungsphase wird das semesterübergreifende Modul „Französische Rechts-terminologie“ mit einer 180-minütigen schriftlichen Klausur abgeschlossen, die am Ende des Sommersemesters angeboten wird. Daneben steht es dem/der Dozierenden frei, zusätzlich eine mündliche Prüfungsleistung zu verlangen, die mit einer Quote von 1 : 2 im Verhältnis zur schriftlichen Prüfung in der Abschlussnote berücksichtigt wird. Das Modul umfasst 6 ECTS-Punkte.
- b) Innerhalb des Grundlagenstudiums werden das Modul „Einführung in das französische Strafrecht“ und das Teilmodul „Einführung in das französische Verfassungsrecht“ mit einer 120- minütigen Klausur, das semesterübergreifende Modul zum Privatrecht und das Teilmodul zum Verwaltungsrecht mit einer 180-minütigen Klausur abgeschlossen. Daneben steht es den Dozierenden frei, im Rahmen der Lehrveranstaltungen individuelle Beiträge zu ermöglichen, die mit einer Quote von 1 : 2 im Verhältnis zur schriftlichen Prüfung in der Abschlussnote berücksichtigt werden. Das Modul zum französischen Privatrecht umfasst 6 ECTS-Punkte, dasjenige zum französischen Strafrecht 4 ECTS-Punkte und dasjenige zum französischen Öffentlichen Recht 10 ECTS-Punkte.
- c) Innerhalb des Vertiefungsstudiums werden die Teilmodule mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen. Die Entscheidung, ob die vorlesungsbegleitenden Prüfungsleistungen schriftlich oder mündlich zu erbringen sind, wird zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die mündliche Prüfungszeit beträgt 10 Minuten pro Semesterwochenstunde der Veranstaltung, die schriftliche Prüfungszeit beträgt 60 Minuten pro Semesterwochenstunde der Veranstaltung. Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Das Vertiefungsmodul umfasst 6 ECTS-Punkte.

(2) Soweit eine Modulabschlussprüfung der Französischen Rechtsschule nicht bestanden wird, kann diese einmal wiederholt werden. Eine schriftliche Abschlussprüfung kann auch durch eine mündliche Prüfung wiederholt werden. Eine mündliche Wiederholungsprüfung findet in der Regel am Ende des jeweiligen Prüfungssemesters statt.

(3) An einer mündlichen Wiederholungsprüfung kann auch teilnehmen, wessen Rücktritt von der schriftlichen Prüfung genehmigt worden ist.

(4) Die Bewertung erfolgt nach den Notenstufen und Punktzahlen der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Verfahren

Die Vorschriften des 4. Abschnitts der Studien- und Prüfungsordnung für das Pflichtfachstudium im Studiengang Rechtswissenschaft und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (StPrO) finden entsprechende Anwendung, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

§ 7 Zertifikat

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Curriculums erhalten Studierende auf Antrag ein Zertifikat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die „Französische Rechtsschule“. Dies setzt voraus, dass alle Module des Curriculums bestanden worden sind.

(2) Das Zertifikat bezeichnet die Gesamtnote, die aus dem Durchschnitt der in den jeweiligen Modulen erzielten Abschlussnoten gebildet wird. Jedes Modul wird dabei entsprechend der ECTS-Punktzahl gewichtet.

(3) Das Zertifikat wird im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom Dekan ausgestellt.

(4) Wer darüber hinaus die Anforderungen für die Anrechnung als Bonussemester gem. § 22 Abs. 2 Nr. 4 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) des Landes Baden-Württemberg erfüllt, erhält zusätzlich eine entsprechende Bescheinigung.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am Tag nach dem Beschluss durch den Fakultätsrat in Kraft; zugleich tritt das bisher geltende Reglement außer Kraft. Das neue Curriculum startet erstmalig zum Wintersemester 2024/25. Die Fakultät behält sich vor, das Reglement bei Bedarf gewandelten Umständen anzupassen. Für Teilnehmende, die sich bereits vor Inkrafttreten dieses Reglements für die französische Rechtsschule eingeschrieben haben, gilt das alte Reglement mit der Maßgabe weiter, dass das Französische Wirtschaftsrecht I und II nicht mehr Teil der Französischen Rechtsschule ist.

C) Modulplan

Modul Lehrveranstaltung	Semester	SWS	Prüfung
Einführungsphase – Französische Rechtsterminologie (6 ECTS)			
Französische Rechtsterminologie I	WS	2	--*
Französische Rechtsterminologie II	SS	2	Klausur
Grundlagenstudium			
Zivilrecht (6 ECTS-Punkte)			
Einführung in das französische Privatrecht I	WS	2	--
Einführung in das französische Privatrecht II	SS	2	Klausur
Strafrecht (4 ECTS-Punkte)			
Einführung in das französische Strafrecht	WS	2	Klausur
Öffentliches Recht (10 ECTS-Punkte)			
Einführung in das französische Verfassungsrecht	WS	2	Klausur
Einführung in das französische Verwaltungsrecht I	WS	2	--
Einführung in das französische Verwaltungsrecht II	SS	2	Klausur
Vertiefungsstudium (6 ECTS-Punkte)			
Vertiefungsveranstaltung I	SS	**	Klausur/Mündlich
Vertiefungsveranstaltung II	SS	**	Klausur/Mündlich

*fakultativ kann eine Klausur oder mündliche Prüfung angeboten werden.

**variabel, insgesamt müssen Veranstaltungen im zeitlichen Umfang von 4 SWS besucht werden.

